



**Sitzung des Gemeinderates  
am Montag, 30. November 2020, 19:00 Uhr  
Mehrzweckhalle Wachendorf**

**Ö F F E N T L I C H**

1. Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Schwäbische Toskana“ im Ortsteil Bierlingen      Drucksache 98/2020/1  
- Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichen  
Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher  
Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB  
- Satzungsbeschluss
4. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen zur Niederschrift      Drucksache 125/2020  
über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020
5. Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mühringer Straße“,      Drucksache 122/2020  
Ortsteil Felldorf  
Hier: Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB
6. Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Gemeindegebiet      Drucksache 123/2020  
Hier: Tempo 30 vor Schule und Kindergärten (ULS-Antrag vom 06.09.2019)  
Einrichtung von „Zone 30“ in Wohngebieten (ULS-Antrag vom 05.11.2020)  
Einrichtung eines Zebrastreifens im Ortsteil Felldorf (Bürgerscheck vom  
30.10.2020)
7. Friedhof- und Bestattungswesen      Drucksache 124/2020  
Hier: Umsetzung eines Bestattungswaldes durch Burkhard Freiherr  
von Ow-Wachendorf und der FriedWald GmbH, Griesheim;  
Beratung und Beschlussfassung der Vertragsentwürfe sowie Beschluss  
über die Nutzungsordnung
8. Bekanntgaben
9. Anfragen der Gemeinderäte

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 396
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:           Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:    -/-  Entschuldigt:       GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller, GR Michael Rilling  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger Schriftführer:       GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  364.30

§ 1

**Öffentlich**

**Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen**

Frau Jutta Keller aus Starzach-Wachendorf spricht die neu gepflanzten **Obstbäume** im Bereich der alten **Post** im Teilort **Bierlingen** an und möchte wissen, welche Sorten gepflanzt wurden.

Der Vorsitzende antwortet, dass er die gepflanzten Sorten in Erfahrung bringen und Rückmeldung geben werde.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 397
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;"><b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b></p> <p>Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé   und 13 Gemeinderäte   Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17</p> <p>Nicht anwesend:           -/-</p> <p>Entschuldigt:               GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,   GR Michael Rilling</p> <p>Außerdem anwesend:   GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger</p> <p>Schriftführer:               GOAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr.  112.2

§ 1

**Öffentlich**

**Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen**

Frau Jutta Keller aus Starzach-Wachendorf möchte wissen, warum der **Baum** im Bereich des Parkplatzes an der **Grundschule** Starzach gefällt werden musste.

Bürgermeister Noé antwortet, dass ein entsprechendes Gutachten des beauftragten Fachunternehmens vorgelegen hat. Hieraus ging hervor, dass der Baum sehr viel Totholz enthalten hat und eine künftige Pflege nicht mehr zu empfehlen war. Die Verwaltung setzt sich immer für den Erhalt einzelner Bäume ein, wenn ein gesunder Fortbestand des jeweiligen Baumes und die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann. Aufgrund des Zustandes des Baumes war dies jedoch nicht mehr sinnvoll bzw. möglich.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 398
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:           Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:    -/-  Entschuldigt:       GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller, GR Michael Rilling  Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Glin Christiane Krieger Schriftführer:       GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr.  623.12

§ 2

**Öffentlich**

**Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt mehrere in nichtöffentlichen Sitzungen vom 23.11.2020 und 24.11.2020 gefasste Beschlüsse bekannt. Demnach entschied der **Verwaltungs- und Finanzausschuss** über die Förderung von insgesamt zwei Modernisierungsmaßnahmen nach dem Landessanierungsprogramm.

In **nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung** beschloss das Gremium die Nichtausübung von insgesamt drei Vorkaufsrechten der Gemeinde.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 399
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend: -/  Entschuldigt: GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller, GR Michael Rilling  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer: GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  621.41

(Drucksache 98/2020/1)

§ 3

Öffentlich

#### Aufstellung eines Bebauungsplanes „Schwäbische Toskana“ im Ortsteil Bierlingen

- **Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss**

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Architekt Peter Würth zum Tagesordnungspunkt.

Zuletzt erfolgte in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. März 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 der Beschluss zur Durchführung der erneuten Offenlage unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen der erneuten Offenlage bzw. Beteiligung sind keine Rückmeldungen mehr eingegangen, durch welche die Grundzüge der Planung berührt werden. Deswegen kann in der heutigen Sitzung ein Satzungsbeschluss erfolgen.

Mit Antrag vom 07. September 2020 wurde von der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ das Herbeiführen eines Grundsatzbeschlusses über den Abschluss eines Erschließungsvertrags in öffentlicher Sitzung gefordert. Aus Sicht der Verwaltung hat dies bereits in der Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2019 unter Tagesordnungspunkt 4 stattgefunden. In dieser Sitzung wurde die Verwaltung damit beauftragt, dem Gemeinderat vor Satzungsbeschluss den Entwurf eines Erschließungsvertrags vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, das oben genannte Vorhaben zu verfolgen.

Der Gemeinderat fasst jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange mitsamt Stellungnahme der Verwaltung mehrheitlich die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse. In diesem Zusammenhang wird auch eine Frage von GR Dr. Harald Buczilowski zur im Rahmen des Grundwasserschutzes geforderten Deckschichtenmächtigkeit von mindestens 2 Metern im betreffenden Gebiet beantwortet. Diese werde im Rahmen der durch die Baurechtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfenden einzelnen Baugesuche kontrolliert und spreche deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegen einen Satzungsbeschluss.

GR Annerose Hartmann spricht sich im Zuge der naturschutzrechtlich geforderten Ersatzpflanzungsmaßnahme für die Pflanzung von Hochstämmen aus.

Bürgermeister Noé antwortet, dass nach seiner Kenntnis, eine Pflanzung von Bäumen an der Landesstraße L 392 entlang des Fuß-/Radweges vorgesehen und mit dem Gremium bereits abgestimmt wurde.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 400
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:           -/-  Entschuldigt:               GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller, GR Michael Rilling  Außerdem anwesend:      GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger Schriftführer:              GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  621.41

**(Drucksache 98/2020/1)**

**§ 3**

**Öffentlich**

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende

**Beschlüsse:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schwäbische Toskana“ mit Begründung vom, Textlichen Festsetzungen, zeichnerischem Teil, Umweltbericht (jeweils vom 06.07.2020), Schalltechnischer Untersuchung vom 07.03.2019, Geotechnischem Gutachten vom 31.01.2019, Artenschutzrechtlicher Untersuchung vom 27.11.2018 und vertieften Untersuchungen zum Artenschutz vom 24.10.2019.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

**Bebauungsplan „Schwäbische Toskana“ in Starzach-Bierlingen, Synopse aus der erneuten Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 09.07.2020**

1. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolph-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen, eingegangen am 09.04.2020**
  - Anregung: Die Telekom beabsichtigt das Gebiet in FTTH (Glas) zu erschließen. Entsprechende Vorplanungen wurden bereits gestartet.
  - Stellungnahme: nicht erforderlich
  - Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.
  
2. **Netze BW GmbH, Eltstraße 1 – 5, 78532 Tuttlingen, eingegangen am 06.05.2020**
  - Anregung: Zu der von der Netze BW vorgebrachten Stellungnahme vom 08. Januar 2019 sind keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzubringen.
  - Stellungnahme: nicht erforderlich
  - Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.
  
3. **Vodafone BW GmbH, Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, eingegangen am 27.04.2020**
  - Anregung: keine Einwände
  - Stellungnahme: nicht erforderlich
  - Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.
  
4. **Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., eingegangen am 21.04.2020**
  - Anregung: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//18-11773 vom 04.02.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.
  - Stellungnahme: nicht erforderlich
  - Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.
  
5. **Landratsamt Tübingen, Abteilung Recht und Naturschutz, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, eingegangen am 18.05.2020**
  - Anregung:
    - I. Naturschutz
      1. Bebauungsplan / Umweltprüfung

In der Stellungnahme des LRA vom 07.05.2019 wurde die Festsetzung einer Ortsrandeingrünung vergleichbar der des rechtskräftigen Bebauungsplans zur Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild angeregt. Laut zugegangenem Anschreiben der Gemeinde Starzach vom 08.04.2020 ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen („... vom Gremium am 19.12.2019 dazu die notwendigen Beschlüsse gefasst, u.a. auch der Beschluss, dass eine Ortsrandbegrünung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll...“).

Im Bebauungsplan findet sich jedoch keine entsprechende Festsetzung. Eine eventuell vorgesehene Grünfläche sollte jedenfalls planungsrechtlich gesichert sein.

Im Umweltbericht Stand 16.09.2019 wurden die in der Stellungnahme des LRA vom 07.05.2019 geforderten Aussagen zu den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Demnach sollen nach Berücksichtigung der erweiterten planinternen Ausgleichsmaßnahmen als planexterne Ausgleichsmaßnahme auf dem gemeindeeigenen und vom Obst- und Gartenbauverein Starzach bewirtschafteten Grundstück 5 Obstbäume (Hoch-/Halbstämme) gepflanzt werden. Gemäß Umweltbericht soll die Maßnahme vertraglich gesichert werden. Da eine fachgerechte Pflege der Obstbäume angenommen werden darf, wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde der planexternen Ausgleichsmaßnahme zugestimmt. Die Überwachung der Einhaltung der übrigen bzw. planinternen (Ausgleichs-)Maßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde Starzach.

## 2. Artenschutz

Die bei der Anhörung in 2019 noch fehlenden Unterlagen zu faunistischen Untersuchungen und zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurden im Rahmen der erneuten Offenlage vorgelegt (Viertiefe Untersuchungen zum Artenschutz, Stand 24.10.2019, HPC AG Rottenburg).

Die gutachterlichen Einschätzungen bzgl. der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG der Artengruppe Vögel und Fledermäuse ist zutreffend; die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen inkl. CEF-Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendig und daher wie aufgeführt durch die Gemeinde Starzach umzusetzen.

Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eintreten von Eingriffen wirksam sein. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis der Umsetzung inkl. Lageplan der Ersatzquartiere vorzulegen.

Die im Gutachten empfohlene Anbringung von zwei Hornissenkästen als Ausgleich für den Verlust eines im Plangebiet festgestellten Hornissenquartiers wird unterstützt und sollte als Beitrag der Gemeinde Starzach zum Erhalt der Artenvielfalt realisiert werden.

## II. Umwelt und Gewerbe

### 1. Gesetzliche Vorgaben

#### 1.1. Art der Vorgabe Grundwasserschutz

Verbot von Maßnahmen, die eine wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten oder eine wesentliche Verringerung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.

#### 1.2. Rechtsgrundlage Grundwasserschutz:

§ 2 Abs. 1 Nr. 16 der Wasserschutzgebiets-VO „Hirrlinger Mühlen“

#### 1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

## 2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Grundwasserschutz:

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Hirrlinger Mühlen“. Im Rahmen der ersten Anhörung zum Bebauungsplan haben wir darauf hingewiesen, dass im Plangebiet die Deckschichten über dem Oberen Muschelkalk für eine Bebauung möglicherweise nicht ausreichend sind und eine gutachterliche Untersuchung der Deckschichtenmächtigkeit empfohlen.

Im Gutachten der HPC AG vom 31.01.2019 wird ausgeführt, dass im Plangebiet nur in einer der vier hergestellten Schürfgruben eine ausreichende Deckschicht (2m) über dem Grundwasserleiter festgestellt werden konnte. In den anderen Schürfgruben waren schon in natürlichem Zustand keine ausreichenden Deckschichten vorhanden.

Die Deckschichtenproblematik war auch Gegenstand einer nachfolgenden Besprechung mit der Gemeinde, dem Planer sowie dem Investor am 11.04.2019. In der Besprechung wurde von uns nochmals deutlich gemacht, dass für eine Bebauung eine mind. 2m mächtige Deckschicht erforderlich ist und entsprechende Auffüllungen notwendig sind. Ohne Auffüllungen besteht die Gefahr, dass bereits bei normalen Gebäudegründungen (ohne Unterkellerung), der Herstellung der Kanäle und geplanten Zisternen in den Oberen Muschelkalk, also den Grundwasserleiter, eingegriffen wird. Es bestand Einigkeit, dass der Bebauungsplan entsprechend überarbeitet wird.

Aus den nun vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass flächige Auffüllungen vorgenommen werden sollen. Das Thema der unzureichenden Deckschichten und das Verbot der Wasserschutzgebiets-VO werden weder in der Begründung noch im Umweltbericht thematisiert.

Aus unserer Sicht steht daher das Verbot der Wasserschutzgebiets-VO einer Bebauung des Gebiets und einem rechtmäßigen Beschluss des Bebauungsplans entgegen.

### 3. Hinweise

Das Gutachten der HPC AG vom 31.01.2019 ist gemäß Ziffer 12 der Begründung eine Anlage zur Begründung. Wir weisen darauf hin, dass das Gutachten jedoch nicht beigefügt war. Auch in der öffentlichen Bekanntmachung im Internet über die Auslegung der Unterlagen fehlt das Gutachten.

### III. Landwirtschaft Hinweise

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gern. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die externe Ausgleichsmaßnahme in Form einer Obstbaumpflanzung auf dem Gelände des Obst- und Gartenbauverein Starzach sowie den Pflanz- und Pflegemaßnahmen durch den Obst- und Gartenbauverein Starzach werden daher begrüßt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 30.01.2019 verwiesen.

### IV. Verkehr und Straßen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baugrundstücke durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der L392 (Felldorfer Straße) vorbelastet sein können. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger als auch der Landkreis Tübingen an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

### V. Flurneuordnung

Die Planunterlagen müssen auf dem seit 11.06.2020 rechtsgültigen Zustand aufbauen. Die alten Flurstücksnummern und –grenzen sind nicht mehr gültig. Dies betrifft alle Flurstücksgrenzen und –nummern. Neben dem zeichnerischen Teil sind auch andere Planteile betroffen (z.B. Begründung S.4, Umweltbericht S. 5, etc.)

Übernahme des Hinweises vom 15.01.2020:

In der Begründung wird unter Punkt 7.0 die fehlende innere Erschließung beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Baulastenverzeichnis Band 3, Nr. 200 auf S. 14 eine Überfahrtsbaulast eingetragen ist. Ggf. kann diese durch die neuerliche Überplanung geändert oder gelöscht werden

#### • Stellungnahme:

- Unterlagen zum Bebauungsplan sowie der Umweltbericht wurden bezüglich
  - Grundwasser
  - Artenschutz
  - Grüngürtel
  - Deckschichten
  - Planexterne Ausgleichsmaßnahmen
  - zusätzliche Bäumeergänzt und aktualisiert.
- Zu V: Die Planunterlagen werden so ausgeführt, dass sie auf den rechtsgültigen Zustand aufbauen. Die neue Grenzsituation wird in die Planzeichnung übernommen.

#### • Beschluss: Der Gemeinderat **stimmt einstimmig** der Stellungnahme der Verwaltung **zu**.

### 6. Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, eingegangen am 28.04.2020

- Anregung: Mit Schreiben vom 15.01.2019 und 07.05.2019 wurde zum o. g. Bebauungsplan Stellungnahmen abgegeben, auf die verwiesen wird und die weiterhin gelten. Darüber hinaus werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Plananfertigung nach Inkrafttreten gebeten.
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

7. **Stadt Rottenburg, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar, eingegangen am 24.04.2020**

- Anregung: keine
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

8. **Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, eingegangen am 13.05.2020**

- Anregung: keine weiteren Anregungen. Um Mitteilung des Inkrafttretens wird gebeten.
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 401
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend: -/  Entschuldigt: GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller, GR Michael Rilling  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer: GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  022.32

**(Drucksache 125/2020)**

**§ 4**

**Öffentlich**

**Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen zur Niederschrift  
über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020**

Die von Seiten der Verwaltung angefertigte Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020 wurde an alle Gemeinderäte per E-Mail (07.10.2020) versandt. Im Nachgang zum elektronischen Versand der Niederschrift wurde von GR Manfred Dunst im Namen der Fraktion „Zukunft.Starzach“ am 15.10.2020 ein Änderungsantrag an die Verwaltung gerichtet. Die Anerkennung der Niederschrift durch 2 Gemeinderäte ist bereits per Auslage und Unterzeichnung in der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2020 erfolgt.

Hinsichtlich des eingegangenen Antrags hat der Gemeinderat mehrheitlich zu entscheiden. Grundsätzlich ist die Verwaltung der Ansicht, dass die bisher vorgelegte Niederschrift richtig ist und hinsichtlich ihres Umfangs den rechtlichen Vorgaben entspricht. Insbesondere eine Antragstellung von GR Manfred Dunst im Namen der Fraktion „Zukunft.Starzach“ während der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020, wonach die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft durch die Verwaltung beauftragt werden soll, erfolgte nach Ansicht der Verwaltung nicht. Diese Sichtweise wird auch dadurch gestützt, dass ein entsprechender Beschluss zur Beantragung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans bereits in der Sitzung vom 25.03.2020 gefasst wurde.

GR Dr. Harald Buczilowski führt aus, dass er anhand seiner Aufschriebe zur genannten Sitzung die Einwendung der Fraktion „Zukunft.Starzach“ nicht nachvollziehen könne. Er könne sich auch nicht an die Stellung eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags erinnern.

Auf entsprechende Aussagen von GR Rolf Pfeffer bezüglich einer künftig konsequenten Aufzeichnung jeder Gemeinderatssitzung und Zurverfügungstellung der Tonbänder im Bedarfsfalle antwortet der Vorsitzende, dass eine Aufzeichnung der Gemeinderatssitzungen bereits seit der Sitzung am 19.10.2020 erfolge und auch weiterhin von der Verwaltung vorgenommen werde. Auf der Grundlage einer Stellungnahme der Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen diene die jeweilige Aufzeichnung jedoch nur als Hilfsmittel für den Schriftführer und könne deshalb nicht von einzelnen Gemeinderäten auf Antrag eingehört werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei 6 Gegenstimmen (GR Hans Joachim Baur, GR Rolf Pfeffer, GR Stefan Schweizer, GR Hubert Lohmiller, GR Hans-Peter Ruckgaber, GR Thomas Hertkorn) folgenden

**Beschluss:**

Der Einwendung der Fraktion „Zukunft.Starzach“ zu Blatt 196 der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020 wird nicht zugestimmt.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 402
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<p style="text-align: center;"><b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b></p> <p>Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé   und 13 Gemeinderäte   Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17</p> <p>Nicht anwesend:           -/-</p> <p>Entschuldigt:               GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,   GR Michael Rilling</p> <p>Außerdem anwesend:   GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger</p> <p>Schriftführer:              GOAR Wannemacher</p>	Reg.-Nr.  621.41

**(Drucksache 122/2020)**

**§ 5**

**Öffentlich**

**Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mühringer Straße“, Ortsteil Felldorf**

**Hier: Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB**

Bürgermeister Noé betont zu Beginn des Tagesordnungspunktes, dass die Verwaltung hinsichtlich des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens nichts blockiert oder verzögert habe. Diese Vorwürfe stehen von einzelnen Personen teilweise im Raume. Bereits zu Beginn des Verfahrens habe er gesagt, dass er aufgrund der Herausforderungen (Anpassung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan, artenschutzrechtliches Gutachten) mit einer Verfahrensdauer von ca. einem Jahr rechne. Er möchte dem ansässigen Schreinereibetrieb die notwendige Entwicklungsmöglichkeit bieten und unterstütze deshalb das Vorhaben. Auch bei der Suche nach naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen zum Ausgleich der Ökopunkte-Bilanz werde er im Namen der Gemeinde Unterstützung und Hilfe anbieten, falls dieser Ausgleich nicht auf eigenen Flächen des Vorhabenträgers sichergestellt werden kann.

Frau Krieger führt anschließend aus, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27. Juli 2020 die Synopse aus den Rückmeldungen der ersten Offenlage sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beraten und beschlossen hat. Aufgrund dieser Beschlüsse wurden die Planungsunterlagen angepasst. Insbesondere wurde die Größe des Bebauungsplans auf die der geplanten Lagerhalle verkleinert. Da die Grundzüge der Planung verändert worden sind, war eine erneute Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange notwendig.

Zuletzt hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28. September 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung sowie zur erneuten Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gefasst. Während der Beteiligungsfrist sind eine Vielzahl von Anregungen eingegangen. Aus den eingegangenen Anregungen werden keine Änderungen notwendig, welche die Grundzüge der Planung betreffen. Jedoch sind vom Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss noch Naturschutzmaßnahmen bzw. die zum Ausgleich der fehlenden Ökopunkte benötigten Maßnahmen zu benennen. Sobald die notwendigen Unterlagen vorliegen, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die Verwaltung schlägt deswegen vor, in dieser Sitzung die eingegangenen Anregungen abzuwägen und zu beschließen und in einer weiteren Gemeinderatssitzung, sobald möglich, den Satzungsbeschluss aufzurufen.

GR Annerose Hartmann kritisiert die Reduktion der Größe des Bebauungsplangebietes auf die Größe der geplanten Lagerhalle des Vorhabenträgers. Vor dem Hintergrund der Einwohnergewinnung wäre eine Überplanung des gesamten Bereiches in westlicher Richtung der Mühringer Straße sinnvoll gewesen.

Bürgermeister Noé antwortet, dass dies ursprünglich so geplant war und er diese Planungsvariante ebenfalls favorisiert habe. Er trage die jetzige Planvariante jedoch mit.

GR Hans-Peter Ruckgaber fände es wünschenswert, wenn der Vorhabenträger den Ausgleich der Ökobilanz auf eigenen Grundstücken hinbekommen könnte.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 403
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:            -/-  Entschuldigt:               GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller, GR Michael Rilling  Außerdem anwesend:      GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger Schriftführer:               GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  621.41

**(Drucksache 122/2020)**

**§ 5**

**Öffentlich**

Der Gemeinderat fasst jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange und zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse.

GR Hans Joachim Baur bezieht sich nochmals auf den vorherigen Tagesordnungspunkt (TOP 4: Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen zur Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020). Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.03.2020 die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, bezogen auf das ursprünglich vorgesehene Gesamtgebiet mit rund 1.500 m<sup>2</sup>, beschlossen. Demzufolge sind die Mitglieder der Fraktion „Zukunft.Starzach“ der Ansicht, dass im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020 zur selben Thematik dieser Beschluss hätte erneut gefasst werden müssen, da die betreffende Fläche auf ca. 400 m<sup>2</sup> reduziert wurde und somit die am 25.03.2020 beschlossene Teilfortschreibung wieder zu großen Teilen hätte rückgängig gemacht werden sollen. Bürgermeister Noé antwortet, dass der in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020 gefasste Beschluss diesbezüglich ausreichend gewesen ist. Durch die Beschlussfassung, dass die Verwaltung das Erforderliche veranlasst, wird auch als Rechtsfolge die Anpassung des Flächennutzungsplans umfasst, so dass sich die Teilfortschreibung dann nur auf die Fläche des Grundstücks der Firma Volk bezieht. Die Verwaltung vollzieht hierdurch den rechtmäßig gefassten Beschluss. Hierzu bedarf es keiner separaten bzw. detaillierteren Beschlussfassung.

Abschließend fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mühringer Straße“ in Starzach-Felldorf, Synopse aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

1. **Vodafone GmbH, Abteilung Zentrale Planung, Postfach 10 20 26, 34020 Kassel, eingegangen am 12.10.2020**
  - Anregung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
  - Stellungnahme: nicht erforderlich
  - Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.
  
2. **Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., eingegangen am 19.10.2020**
  - Anregung: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 255//20-03726 vom 14.05.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.
  - Stellungnahme: nicht erforderlich
  - Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.
  
3. **Eine Bürgerin aus der Gartenstraße in 72074 Tübingen in Vertretung mit Vollmacht für ihre Großmutter, eingegangen am 19.10.2020 per E-Mail und am 20.10.2020 per Einschreiben**
  - Anregung: Sehr geehrte Damen und Herren,  
wie bereits mit meinem Schreiben vom 14.08.2020 wende ich mich heute erneut namens und in Vollmacht meiner Großmutter gegen das nunmehr im Internet veröffentlichte Bauvorhaben und den zugrundeliegenden Bebauungsplan.  
Es besteht meines Erachtens keinerlei Grund dafür, dass nun am Ende der Mühringer Straße ein Handwerksbetrieb in der Größe mehr als verdoppelt werden soll, da doch im Bereich zwischen Felldorf und Bierlingen ein entsprechendes Gewerbegebiet ausgewiesen ist.  
Der geplante Baukörper überragt mit seiner möglichen Größe sämtliche Gebäude der Umgebung.  
Es ist zwar zu lesen, dass es sich lediglich um eine Lagerhalle handeln soll. Unerwähnt bleibt, in welchem Umfang diese Lagerhalle mit Gütern ver- und entsorgt werden soll. In einer Straße, in welcher außer der Schreinerei ausschließlich Wohngebäude vorhanden sind, ist ein sicherlich nötiger LKW-Verkehr nicht hinnehmbar. Eine Gefährdung der Anwohner, zumal von Älteren und Kindern, kann nicht geduldet werden.  
Genannt werden zwar Ausgleichsmaßnahmen die zu opfernde Streuobstwiese, doch kann dies kein Ersatz darstellen für eine über Jahrzehnte gewachsene Kulturlandschaft.
  - Stellungnahme: Um die mit der Schreinerei verbundenen Arbeitsplätze am Standort Starzach-Felldorf zu halten, ist die Erweiterung mit einer Lagerhalle unabdingbar. Um nachhaltige, kurze Wege gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass die Lagerhalle unmittelbar neben dem eigentlichen Betrieb steht. Da es sich um einen kleinen Handwerksbetrieb handelt, entsteht folglich ebenfalls eine kleine Lagerhalle. Aufgrund dessen ist nur mit einem absolut minimalen zusätzlichen Lieferverkehr zu rechnen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch, dass durch die bisher dezentrale Lagerhaltung der An- und Abfahrtsverkehr eher größer ist als zukünftig. Eine erhöhte Gefahr für Anwohner besteht nicht. Ausgleichsmaßnahmen für die Streuobstwiese werden umgesetzt.
  - Beschluss: Der Stellungnahme der Verwaltung wird **bei 2 Enthaltungen** (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Tiana Weiss) **zugestimmt**.

**4. Netze BW GmbH, Eltastraße 1-5, 78532 Tuttlingen, eingegangen am 19.10.2020**

- Anregung: Zusätzlich zu unserer Stellungnahme vom 05. Mai 2020 haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse [Netzplanung-Sued@netze-bw.de](mailto:Netzplanung-Sued@netze-bw.de) genutzt werden.
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

**5. Ein Bürger aus der Mühringer Straße in Horb, eingegangen am 22.10.2020 per Mail**

- Anregung: Sehr geehrte Frau Krieger, leider mussten wir erfahren, dass der Bebauungsplan in der Mühringer Str. in Starzach-Felldorf nicht entsprechend dem Entwurf Teil A (Ingenieurbüro Gauss vom 11.03.2020) umgesetzt, sondern nur das Grundstück der Schreinerei Volk einbezogen wird. Der Entwurf Teil A hat einen sinnvollen Abschluss mit dem gegenüberliegenden Grundstück und rundet den Bebauungsplan nachvollziehbar ab, zumal die Straße ist in dem Bereich voll ausgebaut ist und erst danach der schmälere Feldweg anschließt. Ich frage mich, warum darf man auf einer Straßenseite ein Haus bauen und auf der gegenüberliegenden Straßenseite nicht. Vielleicht sollte sich der Gemeinderat fragen, ob man als Gemeinde einfacher und billiger ein oder zwei Bauplätze erschließen kann? Da meine Mutter vier Enkel im Alter zwischen 16 und 26 Jahren hat, hatten wir gehofft, dass wir den Kindern einen Bauplatz bieten können, zumal dieses Grundstück eine sehr schöne Lage hat. Sehr geehrte Frau Krieger, wir bitten sie, dem Gemeinderat unser Anliegen noch einmal vorzutragen.
- Stellungnahme: In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. September 2020 hat der Gemeinderat unter TOP 5 unter anderem auch über die Anregungen aus der vorherigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und weiterer Behörden abgewogen und beschlossen. Dem Gremium war es wichtig, eine zeitnahe Weiterentwicklung der Schreinerei zu ermöglichen. Diese Erweiterung sollte nicht durch angedrohte Normenkontrollklagen gegen die Ausweisung von Wohnbauflächen gefährdet werden.
- Beschluss: Der Stellungnahme der Verwaltung wird **bei einer Enthaltung** (GR Monika Obstfelder) und **einer Gegenstimme** (GR Annerose Hartmann) **zugestimmt**.

**6. Stadt Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, 72101 Rottenburg am Neckar, eingegangen am 22.10.2020**

- Anregung: Für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren danken wir Ihnen. Die Stadt Rottenburg am Neckar hat keine Anregungen zum laufenden Verfahren. Der Flächennutzungsplan muss im Wege der Flächennutzungsplan-Änderung angepasst werden. Bitte schicken Sie uns nach Abwägung der Stellungnahmen Ihre Abwägungstabelle sowie das ausgefüllte Formblatt zur Verfahrensabfrage (s. E-Mail vom 13.10.2020) zu.
- Stellungnahme: Dem wird nachgekommen.
- Beschluss: Der Stellungnahme der Verwaltung wird **einstimmig zugestimmt**.

**7. Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, eingegangen am 22.10.2020**

- Anregung: Zum o.g. Bebauungsplan hat der Regionalverband am 28.04.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen und hatte keine Bedenken.

Das Gebiet soll der Standortsicherung und Erweiterung einer Schreinerei dienen, die sich nördlich der Mühringer Straße befindet. Gegenüber dem Entwurf vom April 2020 wurde die Fläche von 1.582 m<sup>2</sup> auf 439 m<sup>2</sup> verkleinert.

Die Fläche soll als Mischgebiet festgesetzt werden. Zulässig sind „sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, hier: Lagerhalle“. Wohngebäude und sonstige im Mischgebiet allgemein zulässige Nutzungen wurden ausgeschlossen. Da das Vorhaben der Erweiterung der ortsansässigen Schreinerei dient, ist der Ausschluss von Wohnen grundsätzlich zu begrüßen. Da ein Mischgebiet jedoch dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben dient, erscheint dieser Ausschluss von Wohnen im Mischgebiet kritisch. Wir regen an, diese Festsetzung im Hinblick auf ihre Rechtssicherheit zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre die Festsetzung eines GEe sinnvoller.

Gemäß Begründung grenzt der kleine Planbereich an einen regionalen Grünzug an. Nach der Raumnutzungskarte sei eine eindeutige Zuordnung jedoch nicht möglich. „Nach Abwägung des regionalplanerischen Grundsatzes wird vor dem Hintergrund der unter Ziffer 1 genannten Gründe, der Entwicklung dieser Fläche Vorrang gegeben.“

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem regionalen Grünzug um ein Vorranggebiet handelt. Ebenso liegt ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor, ebenso Vorranggebiet. Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung können nicht abgewogen werden.

Aufgrund der geringen Überschneidung (von ca. 27 m Tiefe bei nun nur noch ca. 14 m Breite) haben Regionalverband und Regierungspräsidium in Ihren Stellungnahmen vom 28.04.2020 und 13.05.2020 planerische Unschärfe angenommen.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass sich im Anschluss ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet gemäß PS 3.1.1 Z (3) Regionalplan Neckar-Alb 2013) befindet und darüber hinaus ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt ist (Vorranggebiet gemäß PS 3.2.1 Z (3)). Eine weitere Bebauung an dieser Stelle ist damit nicht möglich.

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt. Der FNP ist entsprechend anzupassen.

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen Bedenken bezüglich der Rechtssicherheit der Festsetzung Mischgebiet und gegenüber der Begründung.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.

- Stellungnahme: Ein faktischer Ausschluss von Wohnnutzung ist nicht gegeben. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist die Errichtung von reinen Wohngebäuden ausgeschlossen. Es ist jedoch möglich, dass im Obergeschoss der Lagerhalle Wohnungen realisiert werden können. Dies entspräche dem Charakter eines Mischgebiets. Eine andere Gebietsausweisung widerspricht der Bebauung der näheren Umgebung. Weiter weist der angrenzende FNP überall gemischte Bauflächen aus. Die Begründung wird bis zum Satzungsbeschluss entsprechend konkretisiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der FNP wird entsprechend angepasst.
- Beschluss: Der Stellungnahme der Verwaltung wird **einstimmig zugestimmt**.

#### 8. **Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, eingegangen am 09.11.2020**

- Anregung:
  1. Raumordnung
  1. Raumordnung/Bauleitplanung  
Keine Anregungen oder Bedenken.
  2. Raumordnung/Einzelhandel  
Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Starzach die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schreinerei Volk“.

Als Art der Nutzung wird ein Mischgebiet ausgewiesen. Einzelhandelsbetriebe sind gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Es bestehen aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.

Da es sich jedoch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der ein Baugebiet nach der BauNVO festsetzt, weisen wir auf die Beachtung von § 12 Abs. 3a) BauGB. Eine solche Festsetzung ist in den vorgelegten textlichen Festsetzungen bislang nicht enthalten.

Des Weiteren bestehen erhebliche Zweifel, ob der Ausschluss von Wohngebäuden in einem Mischgebiet zulässig ist, da ein Mischgebiet nach seiner Zweckbestimmung gerade sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen soll. Wir bitten um Überprüfung und ggf. entsprechende Anpassung der textlichen Festsetzungen.

## II. Gewässer und Boden

Aus raumordnerischer Sicht ergeben sich keine Anregungen zu dem Vorhaben.

Bezüglich der Anforderungen im Detail, die sich für das Vorhaben aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet ergeben, wird auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde verwiesen.

## III. –Naturschutz

Belange der Höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Wir verweisen auf die Untere Naturschutzbehörde.

- Stellungnahme: Ein Ausschluss von Wohnnutzungen ist nicht gegeben. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist die Errichtung von reinen Wohngebäuden ausgeschlossen. Es ist jedoch möglich, dass im Obergeschoss der Lagerhalle Wohnungen realisiert werden können. Dies entspräche dem Charakter eines Mischgebiets. Eine andere Gebietsausweisung widerspricht der Bebauung der näheren Umgebung. Weiter weist der angrenzende FNP überall gemischte Bauflächen aus. Die Begründung wird bis zum Satzungsbeschluss entsprechend konkretisiert.
- Beschluss: Der Stellungnahme der Verwaltung wird **bei einer Enthaltung** (GR Tiana Weiss) **zugestimmt**.

## **9. Landratsamt Tübingen, Abteilung 30.1 Recht und Naturschutz, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, eingegangen am 11.11.2020**

- Anregung:

### I. Naturschutz

#### 1. –Vorbemerkungen

Der Geltungsbereich des Plangebiets wurde auf ca. 440 m<sup>2</sup> verkleinert (in Anhörung zuvor rund 1.500 m<sup>2</sup>)

#### 2. Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Als Bestandteil der Begründung wurde ein Umweltbericht (HPC AG, Stand 16.09.2020) vorgelegt.

Die auf Grundlage der Ökokontoverordnung erstellte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gibt für das Schutzgut Arten und Lebensräume ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 3.722 Ökopunkten (ÖP) an. Zusammen mit dem ermittelten Defizit für das Schutzgut Boden (2.080 ÖP) ergibt sich ein Kompensationsdefizit von insgesamt 5.802 ÖP. Im Umweltbericht und den übrigen Bebauungsplanunterlagen wird nicht angegeben, wie der notwendige planexterne Ausgleich realisiert werden soll. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen bis zum Satzungsbeschluss feststehen und benannt sein. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb gemeindeeigener Grundstücke müssen entweder über eine dingliche Sicherung über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Grundbucheintrag) oder eine Baulast als öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers gegenüber der Baubehörde gesichert sein.

Ohne Angaben zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

### 3. Artenschutz

Als Bestandteil der Begründung wurde ein Umweltbericht (HPC AG, Stand 16.09.2020) vorgelegt, welcher in Kap. 2.5 den besonderen Artenschutz behandelt. Basis der Relevanzprüfung sind zwei Begehungen im Juni 2020. Die im Vorgriff gefälltten Bäume wurden im Sinne einer worst-case-Betrachtung berücksichtigt.

Der gutachterlichen Einschätzung der artenschutzrechtlichen Einschätzung wird zugestimmt. Die genannten Ersatzmaßnahmen für den Wegfall angenommener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Höhlenbrütern in den zwei vorab gefälltten Bäumen sind wie beschrieben (und im Textteil des Bebauungsplans festgesetzt) umzusetzen. Die Fledermauskästen und die Nistkästen sind dabei an geeigneten Stellen anzubringen. Zur Überprüfung der ökologischen Wirksamkeit der Maßnahme ist die vorgesehene Dokumentation im Jahr der Anbringung der künstlichen Quartiere der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

## II. Landwirtschaft

### 1. Gesetzliche Vorgaben

#### 1.1 Rechtsgrundlage

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

#### 2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Durch das Plangebiet werden rund 0,16 ha der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Es handelt sich dabei um Vorrangflur II mit Acker- und Grünlandzahlen von 54-58, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme vom 08.05.2020 bleibt somit bestehen.

## III. Baurecht

Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

- Die untere Baurechtsbehörde erhebt städtebauliche Bedenken gegen eine zulässige Gebäudehöhe von 10 m im Übergang zum Außenbereich, zumal auch Flachdächer möglich wären.
- Der Bebauungsplan setzt ein Mischgebiet fest. Gleichzeitig ist als einzige Nutzung eine Lagerhalle vorgesehen. Es fehlt somit an einer für ein Mischgebiet typischen Durchmischung verschiedener Nutzungsarten. Es wird deshalb empfohlen, ein eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen.

#### • Stellungnahme:

Zu I.2: Der Vorhabenträger wurde von der Gemeindeverwaltung darüber informiert, dass er vor Satzungsbeschluss noch Maßnahmen zum Ausgleich der Ökobilanz zu treffen hat. Vor Satzungsbeschluss werden die notwendigen 5.802 ÖP ausgeglichen und grundbuchrechtlich gesichert sein.

Zu I.3: Der Vorhabenträger wurde von der Verwaltung darüber informiert, dass er die vorgeschlagenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor der nächsten Vegetationsperiode umzusetzen und zu dokumentieren hat.

Zu II: Keine Stellungnahme notwendig.

Zu III: Eine Höhe von 10 m entspricht der Bebauung in der Umgebung und ist für eine Lagerhalle nicht unüblich. Auch ist sie erforderlich, um eine mögliche Wohnnutzung realisieren zu können.

Ein Ausschluss von Wohnnutzungen ist nicht gegeben. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist die Errichtung von reinen Wohngebäuden ausgeschlossen. Es ist jedoch möglich, dass im Obergeschoss der Lagerhalle Wohnungen realisiert werden können. Dies entspräche dem Charakter eines Mischgebiets. Eine andere Gebietsausweisung widerspricht der Bebauung der näheren Umgebung. Weiter weist der angrenzende FNP überall gemischte Bauflächen aus. Die Begründung wird bis zum Satzungsbeschluss entsprechend konkretisiert.

- Beschluss: Der Stellungnahme der Verwaltung wird **einstimmig zugestimmt**.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 404
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:            -/-  Entschuldigt:               GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend:      GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:               GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  112

**(Drucksache 123/2020)**

§ 6

**Öffentlich**

#### Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Gemeindegebiet

**Hier: Tempo 30 vor Schule und Kindergärten (ULS-Antrag vom 06.09.2019)  
Einrichtung von „Zone 30“ in Wohngebieten (ULS-Antrag vom 05.11.2020)  
Einrichtung eines Zebrastreifens im Ortsteil Felldorf (Bürgerscheck vom 30.10.2020)**

Frau Krieger erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation die vorliegenden Anträge und eine Anregung aus der Einwohnerschaft.

#### **Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor Schule und Kitas in der Gemeinde Starzach, Antrag der Fraktion „ULS“ vom 06.09.2019**

Zuletzt hat der Gemeinderat auf Antrag der Fraktion „ULS“ am 19. Dezember 2019 in öffentlicher Sitzung unter Tagesordnungspunkt 9 die Prüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor bestimmten kommunalen Einrichtungen beraten. Im Rahmen der Beratungen wurde dann mehrheitlich beschlossen, dass eine Überprüfung sämtlicher innerörtlicher Kreis- und Landesstraßen in allen Teilorten hinsichtlich geschwindigkeitsreduzierender Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen soll. Die Verwaltung hat die Einrichtung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen vor der Schule und den Kindergärten unterstützt und beim Landratsamt die Umsetzung beantragt. Als Ergebnis hinsichtlich der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in den Bereichen vor der Grundschule Starzach und vor der Kindertagesstätte im Teilort Börstingen auf Tempo 30 wurden durch die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Tübingen verkehrsrechtliche Anordnungen getroffen und durch die Straßenmeisterei umgesetzt.

#### **Einrichtung von „Zone 30“ in allen Wohngebieten der Gemeinde Starzach, Antrag der Fraktion „ULS“ vom 05.11.2020**

Die Fraktion „ULS“ hat mit Datum vom 05. November 2020 beantragt, dass in allen Wohngebieten „Zone 30“ eingerichtet werden soll. Über diese Thematik wurde im Gemeinderat zuletzt am 25. Juli 2011 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Damals wurde beraten, ob alle Straßen, welche keine Landes- oder Kreisstraßen sind, als „Zone 30“ ausgewiesen werden sollen. Nach langer Diskussion und unter Hinzuziehung von Experten des Landratsamtes entschied sich der Gemeinderat damals mehrheitlich gegen die flächendeckende Ausweisung von „Zone 30“. Der vorliegende Antrag ist nicht vollständig deckungsgleich mit dem Thema der Beschlussfassung in 2011. Die Fraktion „ULS“ hat nur die Wohngebiete zum Ziel ihres Antrags gemacht. Nach § 45 Abs. 1c) Straßenverkehrsordnung (StVO) werden Tempo-30-Zonen von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde angeordnet. Die Verwaltung hat bereits Kontakt mit dem Landratsamt Tübingen in dieser Sache aufgenommen. Von dort wurde signalisiert, das Vorhaben mitzutragen, sollte dies die Gemeinde beantragen. Die meisten Straßen im Gemeindegebiet, die keine Landes- oder Kreisstraße sind, gehören zu Wohngebieten. Andere Straßen führen als Gemeindeverbindungsstraßen aus den Ortsteilen, weisen innerorts jedoch auch Wohnnutzung auf.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 405
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>	
	Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:           -/-  Entschuldigt:               GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller, Außerdem anwesend:   GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger Schriftführer:             GOAR Wannemacher	
		Reg.-Nr.  112

**(Drucksache 123/2020)**

§ 6

**Öffentlich**

Hier handelt es sich insbesondere um die Neuhauser Straße im Ortsteil Bierlingen, die Hirrlinger Straße im Ortsteil Wachendorf und die Lange Straße im Ortsteil Felldorf. Diese Straßen nicht als „Zone 30“ auszuweisen, könnte den Verkehrsfluss auf diesen Gemeindeverbindungsstraßen erleichtern. Wenn diese Straßen nicht mit in die „Zone 30“ einbezogen werden, wären mehr Verkehrsschilder anzubringen, was die Umsetzung des Antrags verteuern würde. Wenn in sämtlichen Wohngebieten „Zone 30“ eingerichtet werden sollte, dann würde dies Kosten für die Beschaffung von entsprechenden Verkehrsschildern (ca. 56 Stück) in Höhe von ca. 14.000 € bedeuten. Hinzu käme noch der Personalaufwand des Bauhofes für die Aufstellung der Schilder (ca. 56 Stunden für alle Schilder).

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht zwingend notwendig, alle nicht als Landes- oder Kreisstraßen klassifizierten Straßen als „Zone 30“ auszuweisen. Die baulichen Voraussetzungen in den Wohngebieten lassen eine Geschwindigkeit höher als 30 km/h bei angepasstem Fahrverhalten ohnehin nicht zu. Außerdem bilden ordnungsgemäß abgestellte Kraftfahrzeuge eine weitere verkehrsberuhigende Maßnahme. Mit der Einrichtung von „Zone 30“ geht auch die automatische Rechts-Vor-Links-Vorfahrtregelung einher. Auch das ist bereits jetzt in den Wohngebieten die geltende Regelung zur Vorfahrt. Auch hier würde durch die Ausweisung einer „Zone 30“ keine spürbare Änderung erfolgen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen nur dann zielführend sind, wenn sie auch kontrolliert werden können. Hierfür ist in Starzach das Landratsamt zuständig. Ein spürbarer Kontrolldruck kann durch die unregelmäßig stattfindenden Überprüfungen durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises voraussichtlich nicht entstehen. Bei der Entscheidung für die Einrichtung von „Zone 30“ in allen Wohngebieten benötigt die Verwaltung zur Umsetzung eine Klarstellung darüber, ob die Neuhauser Straße im Ortsteil Bierlingen, die Hirrlinger Straße im Ortsteil Wachendorf und die Lange Straße im Ortsteil Felldorf als Gemeindeverbindungsstraßen sowie der Einsiedelweg im Ortsteil Bierlingen als kurze Sackgasse auch mit aufgenommen werden sollen.

### **Einrichtung eines Zebrastreifens im Ortsteil Felldorf, Bürgerscheck vom 30. Oktober 2020**

Eine Bürgerin aus dem Ortsteil Felldorf hat mit einem Bürgerscheck am 30. Oktober 2020 angeregt, einen Zebrastreifen zwischen Kindergarten Felldorf und Bürgerhaus bzw. Spielplatz im Bereich Lange Straße anzubringen. Damit soll Kindern beim Überqueren der Straße Sicherheit gegeben und gefährliche Situationen vorgebeugt werden. Der Bereich, für den der Fußgängerüberweg nach § 26 StVO angeregt worden ist, liegt in einem Bereich, der möglicherweise vom Antrag der Fraktion „ULS“ auf „Zone 30“ erfasst ist. Bereits durch die Geschwindigkeitsreduzierung würde sich das Gefahrenpotential an dieser Stelle für querende Kinder verringern.

Bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) zu beachten. Diese beinhalten unter anderem Vorgaben dazu, aus welcher Entfernung der Fußgängerüberweg von Kraftfahrzeugführenden zu erkennen sein muss. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h beträgt die geforderte Sichtweite zur Erkennbarkeit des Fußgängerüberwegs 50 m, die Sichtweite von und auf Warteflächen 30 m. Sollte die Lange Straße nicht in die „Zone 30“ mit aufgenommen werden, verlängern sich diese Sichtweiten auf 100 m beziehungsweise 50 m.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 406
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend: -/  Entschuldigt: GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer: GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  112

**(Drucksache 123/2020)**

§ 6

**Öffentlich**

Die Sichtweiten-Grenzen können an der beantragten Stelle sowohl aus der Fahrtrichtung Mühringer Straße kommend (Rechtsabbieger in die Lange Straße) als auch aus Fahrtrichtung Herdererstraße (Linksabbieger in die Lange Straße) unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Sicht der Verwaltung nicht eingehalten werden. Weiterhin soll nach den R-FGÜ und dem darauf basierenden Leitfaden „Fußgängerüberwege des Landesverkehrsministeriums“ die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs von der Kraftfahrzeug-Verkehrsstärke in der Spitzenstunde des Fußverkehrs abhängig gemacht werden. Dazu wird die Zahl der Fußgänger mit der Zahl der Kraftfahrzeuge verglichen. Dafür ist eine Fußgänger- und Kraftfahrzeug-Zählung notwendig, die vom Landratsamt durchgeführt werden müsste. Da es sich bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, wäre darüber hinaus auch eine Verkehrsschau unter Beteiligung der Polizei, der Straßenbaubehörde, der Straßenverkehrsbehörde und der Gemeinde notwendig.

Den Kindergartenweg so sicher wie möglich zu gestalten ist für die Verwaltung ein wichtiges Anliegen. Aus den dargestellten rechtlichen Voraussetzungen ergibt sich aber, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberweges vor dem Kindergarten schwer umsetzbar ist. Wenn sich der Gemeinderat zur Verfolgung dieses Anliegens entscheidet, kann die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde weitere Prüfschritte unternehmen.

GR Tiana Weiss erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation den Antrag der Fraktion „ULS“ vom 05.11.2020. Sie habe sich vor Ort an mehreren Stellen in den Starzacher Wohngebieten ein Bild von der Verkehrssituation gemacht. Wie oft und wie deutlich zu schnell gefahren werde, sei erschreckend. Beispielhaft habe sie einige Stellen in der Präsentation bildlich dargestellt.

Auf Vorschlag von Bürgermeister Noé spricht sich das Gremium im Falle einer positiven Beschlussfassung zur Einrichtung von „Tempo-30-Zonen“ in den Starzacher Wohngebieten dafür aus, einen Arbeitskreis zwischen Gemeinderatsmitgliedern und der Verwaltung zu bilden. Der Arbeitskreis soll nacheinander alle Straßen der Gemeinde Starzach hinsichtlich der Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 bewerten, um abschließend ein Konzept für flächendeckende „Tempo -30-Zonen“ zu erhalten.

Ein Antrag der Fraktion „ULS“, wonach gemäß § 24 Absatz 3 der Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung erfolgen soll, wird bei 2 Ja-Stimmen (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Tiana Weiß) abgelehnt.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgende

**Beschlüsse:**

1. Einstimmig nimmt der Gemeinderat die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2019 (verkehrsberuhigende Maßnahmen vor den Starzacher Kindergärten und der Grundschule) zur Kenntnis.
2. Bei 4 Gegenstimmen (GR Monika Obstfelder, GR Hans-Peter Ruckgaber, GR Thomas Hertkorn, Bürgermeister Noé) beschließt der Gemeinderat, die Verwaltung mit der Umsetzung von „Zone 30“ in allen Wohngebieten flächendeckend zu beauftragen (Grundsatzbeschluss). Die betreffenden Straßen, für welche dies gelten soll, werden noch geprüft.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 407
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:           -/-  Entschuldigt:               GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller, Außerdem anwesend:   GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger Schriftführer:             GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  112

**(Drucksache 123/2020)**

**§ 6**

**Öffentlich**

3. Bei 3 Enthaltungen (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Tiana Weiss, GR Manuel Faiß) beschließt der Gemeinderat, die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs vor dem Kindergarten im Ortsteil Felldorf nicht weiter zu verfolgen.
4. Bei 1 Enthaltung (GR Hubert Lohmiller) wird über den Beschlussvorschlag „Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Umsetzung des Entwurfs VRA 19-659 zu veranlassen“ vorerst nicht abgestimmt. Es soll im Rahmen des zu bildenden Arbeitskreises eine Bewertung vorgenommen und anschließend über den Sachverhalt entschieden werden.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 408
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:           -/-  Entschuldigt:               GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend:   GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:             GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  752.85

**(Drucksache 124/2020)**

**§ 7**

**Öffentlich**

### Friedhof- und Bestattungswesen

**Hier: Umsetzung eines Bestattungswaldes durch Burkhard Freiherr von Ow-Wachendorf und der FriedWald GmbH, Griesheim;**

**Beratung und Beschlussfassung der Vertragsentwürfe sowie Beschluss über die Nutzungsordnung**

Letztmals hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 19.10.2020 über die Errichtung eines Bestattungswaldes im Ortsteil Felldorf beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst. Der Gemeinderat hat bereits in nichtöffentlicher Sitzung über Entwürfe verschiedener Verträge beraten. Beschlossene Änderungen bzw. Ergänzungen wurden anschließend mit den Vertragspartnern und der Verwaltung abgestimmt und in entsprechende Regelwerke im Entwurf eingearbeitet, welche den Gemeinderäten zur heutigen Sitzung zur finalen Beratung und Beschlussfassung vorliegen.

Sowohl Burkhard Freiherr von Ow-Wachendorf als auch die FriedWald GmbH haben ein großes Interesse daran die nunmehr vorgelegten Entwürfe abschließend zu beraten. Auch wurde sowohl von Freiherr von Ow-Wachendorf als auch der FriedWald GmbH die Erlaubnis erteilt, beide Verträge in öffentlicher Sitzung vorzustellen. Lediglich die Frage der Vergütung im Austauschvertrag soll aus datenschutzrechtlichen Gründen nichtöffentlich behandelt werden. Dies auch mit dem Hintergrund, dass an allen anderen Standorten die Vertragsinhalte nichtöffentlich und vertraulich behandelt wurden.

Aus Sicht des Vorsitzenden sollen nunmehr abschließend die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden damit die Verwaltung auch die Frage klären kann, ob ein sog. genehmigungspflichtiger Gewährvertrag nach Kommunalrecht vorliegt und die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen geschaffen werden können. Er spreche sich für einen Bestattungswald in der vorliegenden Konstellation aus.

GR Dr. Buczilowski spricht sich für ein anderes Modell zum Betrieb eines Bestattungswaldes aus, da ihm die Risiken in der vorgestellten Konstellation für die Gemeinde zu groß sind. Auch die nun mehrfach überarbeiteten Regelwerke lösen aus seiner Sicht die Grundproblematik nicht. Insbesondere wäre die Gemeinde bei einem Ausfall der FriedWald GmbH für die Erfüllung der Grabnutzungsrechte verantwortlich, die prozentual vereinbarte Vergütung für die Gemeinde reiche für die Erfüllung der Ansprüche aber nicht aus. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, ob die auf einem Treuhandkonto eingezahlten Beträge ausreichen. Ebenso bestehe kein Mitspracherecht bei der Preisgestaltung. Auch hinsichtlich der Kostendeckung für die Gemeinde können die nach 3 Jahren möglichen Nachverhandlungen keinen Erfolg garantieren. Deshalb sollte die Gemeinde die zentrale Figur in der Vertragskonstruktion sein und die Preise für die Grabnutzung festlegen. Ein dienstleistender Dritter sollte lediglich mit dem Betrieb beauftragt werden. Dadurch würde kein Risiko mehr für die Gemeinde bestehen.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 409
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:           -/-  Entschuldigt:               GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend:   GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:             GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  752.85

(Drucksache 124/2020)

§ 7

Öffentlich

GR Annerose Hartmann gibt folgende Stellungnahme der Fraktion „Bürgervertretung Starzach“ ab:

*Sehr geehrter Herr Noé,  
sehr geehrte Gemeinderatskolleg\*innen,*

*anbei möchte die BVS zum morgigen Punkt TOP 7 zum geplanten Bestattungswald eine Stellungnahme abgeben und ggf. noch mit Ihnen ins Gespräch kommen.*

*In der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2019 ist von der Verwaltung die Idee eines Bestattungswaldes in Starzach eingebracht worden. Die Grundlage hierfür stellt eine Bachelorarbeit dar, welche primär die Bedürfnisse und den Willen der Starzacher\*innen in Bezug auf einen Bestattungswald darlegt und wissenschaftlich erörtert. Der Inhalt der Bachelorarbeit ist dem Gemeinderat vor Beschlussfassung nicht zugänglich gewesen und war damit unbekannt. Somit ist wussten wir auch nicht, dass sich nur 2 % der Starzacher\*innen einen Bestattungswald in privater Hand vorstellen können und die absolute Mehrheit sich einen Bestattungswald in kommunaler Hand wünscht. Weiterhin ist dem Gemeinderat nicht mitgeteilt worden, dass es sich bei einer Umsetzung mit einem privaten Betreiber um einen kommunalen Gewährleistungsvertrag handeln könnte, bei welchem die Gemeinde bis zu 99 Jahre in Haftung genommen werden kann.*

*In Unkenntnis dieses Sachverhaltes, stimmte die BVS diesem Vorhaben zu. Mittlerweile ist der Sachverhalt bekannt und die BVS steht dem Vorhaben sehr kritisch gegenüber. **Daher wirbt die BVS für eine Umsetzung eines Bestattungswaldes in kommunaler Verantwortung!***

### **Begründung**

*Als Bürgervertretung ignoriert die BVS nicht den Willen der Starzacher\*innen für einen kommunalen Bestattungswald. Die in der Bachelorarbeit erhobenen Umfragen sieht die BVS als repräsentativ an und wundert sich, dass die Verwaltung, sowie die Fraktion ZS bisher die Arbeit als aussagekräftig genug für die Gründung eines FriedWaldes ansieht, jedoch die Umfragen für inhaltlich nicht aussagekräftig genug einstuft um einen kommunalen Bestattungswald zu betreiben. Die Aussage, dass die Gemeinde über keine geeigneten Wälder verfüge, ist aus unserer Sicht nicht richtig. So steht in Wachendorf ein geeigneter Buchenwald zur Verfügung. Auch die Aussage, dass die Gemeinde einen kleinen nur für die Einwohner\*innen der Gemeinde Starzach nötigen naturbelassenen Bestattungswald personell nicht schultern kann, erscheint unglaubwürdig. Der ständige Vergleich mit dem Horber Bestattungswald, welcher als negatives Beispiel aufgezeigt wird, ist wohl politisch motiviert. Die Stadt Horb und ihr Stadtrat führen einen Zick-Zack-Kurs beim Thema Grabschmuck. Daraus ist zu lernen und eine eindeutige und unmissverständliche Linie bei diesem Thema zu verabschieden.*

*Durch einen Betrieb des Bestattungswaldes durch die FriedWald GmbH und Burkard Frh. von Ow-Wachendorf werden die Gewinne privatisiert, das Risiko trägt jedoch die Gemeinde. So können quasi alle Bäume bzw. Gräber im Vorfeld verkauft werden, durch eine Insolvenz (Verkauf an einen Dritten) muss die Gemeinde Starzach aber schließlich die Grabnutzung und Waldpflege tragen. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Inhalte der Verträge sind in keinster Weise für eine Risikominimierung über einen Zeitraum von 99 Jahren ausreichend.*

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 410
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend: -/-  Entschuldigt: GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer: GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  752.85

**(Drucksache 124/2020)**

**§ 7**

**Öffentlich**

*Zudem lohnt sich für die Vertragspartner ein Bestattungswald nur, wenn sich ausreichend viele Menschen außerhalb von Starzach in Starzach bestatten lassen. Damit werden die Starzacher\*innen vornehmlich für Auswärtige in Haftung gehen. Die sanierten/erweiterten Friedhöfe in Starzach, welche zusätzlich noch Urnengräber/wände erhalten sollen, stehen hier in direkter Konkurrenz (Kostenunterdeckung) zum privatisierten Bestattungswald. Zudem werden die Kosten im Bestattungswald durch private Betreiber höher vermutet, da sowohl die Friedwald GmbH als auch Burkhard Frh. von Ow-Wachendorf Gewinne erzielen möchten und nicht wie die Gemeinde Starzach arbeitet, die ausschließlich kostendeckend rechnen darf.*

**Vorschlag**

*Die BVS schlägt vor einen kommunalen Bestattungswald in Wachendorf zu planen. Dieser soll entsprechend der Friedhöfe, ggf. nur für Starzacher\*innen und deren Angehörige zur Verfügung stehen. Damit trägt der Bestattungswald auch seinen finanziellen Beitrag zu den vor ein paar Jahren erweiterten Friedhöfen bei.*

Die Fraktion „ULS“ stellt den Antrag auf geheime Abstimmung.

Der Antrag wird bei 3 Ja-Stimmen (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Tiana Weiss, GR Monika Obstfelder) und 2 Enthaltungen (GR Hans Joachim Baur, GR Stefan Schweizer)

**abgelehnt.**

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgende

**Beschlüsse:**

1. Bei 5 Gegenstimmen (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Monika Obstfelder, GR Annerose Hartmann, GR Manuel Faiß, GR Iris Kieser) und einer Enthaltung (GR Michael Volk) stimmt der Gemeinderat den Entwürfen des Austauschvertrags, Stand 04.11.2020, und des Nutzungsvertrags, Stand 09.11.2020, zu.
2. Bei 2 Gegenstimmen (GR Iris Kieser, GR Annerose Hartmann) und 4 Enthaltungen (GR Dr. Harald Buczilowski, GR Michael Volk, GR Manuel Faiß, GR Monika Obstfelder) stimmt der Gemeinderat der Nutzungsordnung, Stand 19.11.2020, zu.
3. Bei einer Gegenstimme (GR Annerose Hartmann) und 4 Enthaltungen (GR Iris Kieser, GR Michael Volk, GR Manuel Faiß, GR Monika Obstfelder) wird die Verwaltung beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 411
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:        -/-  Entschuldigt:            GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:           GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  621.25

§ 8

**Öffentlich**

**Bekanntgaben**

**Interkommunales Gewerbegebiet**

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass auf Gemarkung Empfingen ein interkommunales Gewerbegebiet unter Beteiligung der Stadt Horb am Neckar und der Gemeinde Empfingen geplant werde. Aus Sicht des Vorsitzenden entstehen der Gemeinde Starzach hierdurch direkt keine Nachteile. Er werde das Gremium über die weiteren Gespräche auf dem Laufenden halten.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 412
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:        -/-  Entschuldigt:            GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:           GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  054.2

§ 8

**Öffentlich**

**Bekanntgaben**

**Corona-Sonderzahlung für Beschäftigte**

Der Vorsitzende führt aus, dass für sämtliche Beschäftigte der Gemeinde Starzach eine Corona-Sonderzahlung über den TVöD noch in diesem Jahr ausgezahlt werden muss. Dies bedeutet eine zusätzliche Belastung des Ergebnishaushalts 2020 in Höhe von 36.000 €. Die Zahlung ist für die Beschäftigten sozialversicherungs- und steuerfrei. Für die Beamten\*Innen hat der Gesetzgeber keine Sonderzahlung beschlossen.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 413
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:        -/-  Entschuldigt:            GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:           GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  503

§ 8

**Öffentlich**

**Bekanntgaben**

**Situation Corona-Pandemie in Starzach**

Der Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über einen weiteren Todesfall in der Seniorenwohnanlage infolge bzw. im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 414
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:        -/-  Entschuldigt:            GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:           GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  613.25

§ 8

**Öffentlich**

**Bekanntgaben**

**Regionalverband Nordschwarzwald**

Bürgermeister Noé informiert das Gremium über die Einleitung eines Verfahrens zur Erstellung eines Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ durch den Regionalverband Nordschwarzwald. Das offizielle Aufstellungsverfahren, bei welchem die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden, wird noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 415
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend: -/  Entschuldigt: GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer: GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  656.41

§ 8

Öffentlich

### Bekanntgaben

#### Straßenbeleuchtung

Auf der Grundlage einer Frage unter Tagesordnungspunkt 1 (Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen) aus der Sitzung vom 23.11.2020 gibt Bürgermeister Noé Rückmeldung, dass die Schaltung sämtlicher Straßenlampen in Starzach seit seinem Amtsantritt im Jahr 2004 unverändert geblieben ist und somit in der Zeit seines Vorgängers erfolgte. Die in der Felldorfer Straße angesprochene schlechte Ausleuchtung in einem Teilabschnitt ist auf einen zu großen Abstand der Straßenlampen und das Fehlen von Straßenlampen auf einer Straßenseite zurückzuführen. Da der Ausbau der Ortsdurchfahrt auch vor seinem Amtsantritt erfolgte, werde er versuchen zu klären, warum in diesem Bereich ein so großer Abstand gewählt wurde. Unabhängig davon wird er prüfen lassen, ob und zu welchen Konditionen weitere Straßenlampen ergänzt werden können.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 416
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:        -/-  Entschuldigt:            GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:           GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  364.30

§ 8

Öffentlich

**Bekanntgaben**

**Anonymes Schreiben**

Ein weiteres anonymes Schreiben bezüglich der Beseitigung eines (privaten) Nussbaumbestandes ist bei der Verwaltung eingegangen. Der Vorsitzende appelliert an einen respektvolleren Umgang miteinander, was über anonyme Mitteilungen jedoch nicht möglich ist. Es ist der Verwaltung nicht möglich mit dem Verfasser bzw. Absender Kontakt aufzunehmen um die Angelegenheit zu klären. Vorliegend ging es nach Aussage des Privateigentümers um die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht. Eine Nachpflanzung ist auch vorgesehen.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 417
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:        -/-  Entschuldigt:            GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend:  GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:           GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  022.19

§ 8

**Öffentlich**

**Bekanntgaben**

**Presseartikel - Interview GR Michael Rilling**

Hinsichtlich eines Presseartikels des Schwarzwälder Boten führt der Vorsitzende aus, dass die betreffenden Interviewpartner bei Fragen zu den Inhalten Auskunft geben sollten und nicht die Verwaltung. Insbesondere die publizierten Aussagen von GR Michael Rilling bezüglich der zukünftigen Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Starzach und eine weitere Aussage, wonach die Abteilungswehr Sulzau bei einer Schließung des Standortes in Sulzau geschlossen zurücktreten werde, haben zu Irritationen und Unruhe in Kreisen der Feuerwehr geführt. Die Aussagen entbehren jeglicher Grundlage und werden auch von den Feuerwehrverantwortlichen zurückgewiesen. Insbesondere wurde vom Gemeinderat bisher kein Beschluss zur Änderung der derzeitigen Feuerwehrstandorte gefasst.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 418
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:        -/-  Entschuldigt:            GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:           GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  632.6

§ 8

Öffentlich

**Bekanntgaben**

**Statische Sanierung Schlossscheuer II im Teilort Felldorf**

Voraussichtlich am 11.12.2020 wird der Verwaltung ein Gutachten zur Statik der Schlossscheuer II im Teilort Felldorf von Seiten des Ingenieurbüros Reck & Gass übersandt. Ob die Thematik aufgrund der Einladungsfristen dann noch auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 21.12.2020 genommen werden kann, könne der Vorsitzende nicht zusagen.

<b>Gemeinde Starzach</b>		Blatt 419
<b>Niederschrift</b> über die Verhandlungen des Gemeinderats	<b>Sitzung des GEMEINDERATS am 30. November 2020</b>  Anwesend:                   Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17  Nicht anwesend:        -/-  Entschuldigt:            GR Michael Heinzmann, GR Kornelia Lohmiller,  Außerdem anwesend: GOAR Wannemacher, Glin Christiane Krieger  Schriftführer:           GOAR Wannemacher	Reg.-Nr.  797.33

§ 9

Öffentlich

**Anfragen der Gemeinderäte**

**Telekommunikationsversorgung**

GR Thomas Hertkorn spricht die Telekommunikationsversorgung einzelner Bereiche in Starzach an. Konkret habe er im Teilort Felldorf mitbekommen, dass Erwerber eines Gebäudes keinen Telefon- und Internetanschluss von der Telekom zur Verfügung gestellt bekommen. Von Seiten der Telekom werde gesagt, dass kein Port zur Verfügung steht. Dies sei nicht zu akzeptieren, zumal die Vorbewohner einen entsprechenden Anschluss gehabt haben.

Bürgermeister Noé antwortet, dass er der Angelegenheit nachgehen werde, wenn man ihm die Kontaktdaten der Gebäudeeigentümer übermittle.

**zur Beurkundung:**

**Vorsitzender:**

**Schriftführer:**

**Gemeinderat:**